

## Anlage 3 zu Drucksache-Nr. 016/2018



LANDKREIS  
WALDSHUT



LANDKREIS  
LÖRRACH

Bundesamt für Zivilluftfahrt  
Sektion Sachplan und Anlagen  
3003 Bern  
SCHWEIZ

20.02.2018

**Flugverkehrsbelastung in Südbaden durch den Betrieb des Flughafens Zürich;  
Teilgenehmigung der Betriebsreglementsänderung 2014,  
Akteneinsicht und Schlussbemerkungen**

**Ihr Schreiben vom 26.01.2018, Ihr Zeichen: BAZL nua/ 361.21-LSZH/00026/00003/00008**

Sehr geehrter Herr Bosonnet,  
sehr geehrte Damen und Herren,

haben Sie vielen Dank für die Gelegenheit, zum Gesuch der Flughafen Zürich AG auf Teilgenehmigung des BR 2014 und zum Akteninhalt eine Schlussbemerkung abzugeben.

### **Beachtung des Vorsorgeprinzips**

Das Gesuch der Flughafen Zürich AG setzt sich mit den zusätzlichen Lärmbelastungen, die bei einer Teilgenehmigung des BR 2014 auf unsere Region einwirken, nicht ausreichend auseinander.

Wir dürfen nochmals darauf hinweisen, dass die Genehmigung des Teilgesuchs insbesondere auch im Bereich der Gemeinde Hohentengen a. H. zu höheren Belastungen gerade in den Nachtstunden gegenüber dem heutigen Zustand führen wird. Bei einem Hintergrundpegel in Hohentengen a. H. unter 35 dB(A) in der Nacht wird diese Mehrbelastung deutlich wahrnehmbar sein.

Das BAFU hat in seiner Stellungnahme vom 21. April 2015 aus unserer Sicht zurecht beantragt, eine Einschätzung der Lärmbelastung und deren Änderung in der weiteren Umgebung vorzunehmen und im Hinblick auf das Vorsorgeprinzip weitergehende Maßnahmen zur Lärminderung zu prüfen. Soweit die Flughafen Zürich AG in ihrer Stellungnahme vom 4. Dezember 2015 sich gegen den Antrag des BAFU wendet und sie Untersuchungen unterhalb der Lärmgrenzwerte der LSV sachlich weder für gerechtfertigt noch als sinnvoll ansieht, verkennt sie den Rechtsrahmen, da Lärm auch unterhalb von Grenzwerten abwägungsrelevant ist.

Die Belastung des Menschen durch Lärm hängt von einem Bündel von Faktoren ab, die vielfach nur unvollkommen in einem einheitlichen Messwert aggregierend erfasst werden können. Zu nennen sind etwa die Stärke, die Dauer, die Häufigkeit, die Tageszeit des Auftretens, die Frequenzzusammensetzung, die Auffälligkeit (Lärmart nebst Impulshaltigkeit), die Informationshaltigkeit, die Tonhaltigkeit, die (allgemeine) Ortsüblichkeit, die (individuelle) Gewöhnung, die subjektive Befindlichkeit des Betroffenen nach physischen und psychischen Merkmalen, seine Tätigkeit, die Art und Betriebsweise der Geräuschquelle, die subjektiv angenommene Vermeidbarkeit des Geräusches und der soziale Sympathiewert der Geräuschquelle. Dies gilt insbesondere für den intermittierend auftretenden Fluglärm, bei dem ein äquivalenter Dauerschallpegel weniger aussagekräftig ist, als der mit einem einzelnen Überflug verbundene Maximalpegel. In der Fluglärmforschung (DLR-Feldstudie) ist heute anerkannt, dass bereits ab Maximalpegeln von nur 33 dB(A) es zu einer Zunahme der Aufwachwahrscheinlichkeit kommt.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das Gutachten von Herrn Prof. Dr. Lercher „Bewertung der Lärmbelastung aus medizinisch-hygienischer Sicht“ ([http://www.landkreis-waldshut.de/fileadmin/landkreis-waldshut.de/media/umweltschutz-psw-atdorf/Fluglaermdokumente/Gutachten\\_Prof\\_Lercher.pdf](http://www.landkreis-waldshut.de/fileadmin/landkreis-waldshut.de/media/umweltschutz-psw-atdorf/Fluglaermdokumente/Gutachten_Prof_Lercher.pdf)).

Wir beantragen deshalb, dass das BAZL sich mit dem Vorsorgeprinzip in seiner Entscheidung umfassend auseinandersetzt und hierzu die für eine Abwägung notwendigen Tatsachengrundlagen noch erhebt.

### **Vergabe von Slots**

Der Flughafen Zürich AG gelingt es seit Jahren nicht, die im vorläufigen Betriebsreglement vorgegebene Nachtruhe einzuhalten, der eigentlich als Ausnahme vorgesehene Verspätungsabbau bis 23.30 Uhr ist vielmehr zum Regelfall geworden. Die Starts belasten dabei die Nachtruhe unserer Bevölkerung, insbesondere in der Gemeinde Hohentengen a. H..

Dem Antrag des BAFU (Schreiben vom 9. Oktober), vor einer Entscheidung über die Teilgenehmigung des BR 2014 zu prüfen, ob Slots für Starts nur bis 22.30 Uhr vergeben werden können, schließen wir uns an, da dies die einzig effektive Maßnahme sein dürfte, um die Nachtruhe ab 23.00 Uhr zu gewährleisten.

Unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts und auf die Gefährdung der Drehkreuz-Funktion des Flughafens sowie Wettbewerbsnachteilen gegenüber anderen europäischen Flughäfen lehnt die Flughafen Zürich AG eine Vorverlegung der Slots ab (Schreiben vom 9. November 2017).

Auch unserer Sicht sollte hierzu vom BAZL ein unabhängiges Gutachten eingeholt werden, ob die Vorverlegung von 8 Slots für Starts in der Zeit von 22.35 bis 22.45 Uhr nicht möglich ist, ohne die Drehkreuz-Funktion des Flughafens zu beeinträchtigen. Nachdem der Flughafen Frankfurt nach 22.30 Uhr keine Slots mehr für Abflüge vergibt, wäre konkret und nicht nur pauschal darzulegen, warum dies am Flughafen Zürich nicht möglich sein sollte.

Wir bitten, unsere Schlussbemerkungen bei Ihrer Entscheidung zu berücksichtigen, und verweisen darüber hinaus nochmals auf unsere Stellungnahmen vom 10.07.2017 und 10.01.2015.

Mit freundlichen Grüßen

---

Dr. Martin Kistler  
Landrat

---

Frank Hämmerle  
Landrat

---

Sven Hinterseh  
Landrat

---

Marion Dammann  
Landrätin